



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

16 K 3655/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5399924-438,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 1. September 2010 durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hake als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe
des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte
vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und gehört der Glaubensrichtung der Yeziden an.

Nach der Einreise ins Bundesgebiet beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er an, er habe in seinem Heimatort ein Lebensmittelgeschäft geführt. Eines Tages habe er in Telkef für den Laden eingekauft. Kurz vor der Abfahrt hätten 2 Männer in Zivil, die bewaffnet gewesen seien, seinen Ausweis kontrolliert und ihm, nachdem er bejaht habe, Yezide zu sein erklärt, er müsse innerhalb von 10 Minuten abhauen, sonst wäre dies sein Ende.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. Mai 2010 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG nicht vorlägen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung führte es aus, auf das Asylrecht des Artikel 16 a GG könne sich der Kläger wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht berufen. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen lägen nicht vor. Insbesondere habe er eine zielgerichtete Verfolgung aufgrund eines asyl-erheblichen Merkmales nicht glaubhaft machen können. Da er seinen Gemüse- und Obstladen seit eineinhalb Jahren ohne Probleme betrieben habe, sei nicht nachvollziehbar, warum die beiden Personen ihn zur Ausreise innerhalb von 10 Minuten hätten auffordern sollen. Auch die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak seien nicht erfüllt.

Der Kläger macht geltend, eine freie Religionsausübung sei für Yeziden im Irak nicht möglich. Er gibt an, sein Heimatort liege im Bereich Al-Khosh, das zum arabisch beherrschten Mosul gehöre.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Mai 2010 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge, die Auskünfte, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind, und das Protokoll vom 1. September 2010 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG.

§ 60 Abs. 1 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, •Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen liegen im Unterschied zu Art. 16a GG auch bei nichtstaatlicher Verfolgung vor, wenn die Voraussetzungen des Abkommens über die Rechtstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951 (GFK) erfüllt sind. Indessen stimmen Art. 1 A Nr. 2 GFK und Art. 16a GG hinsichtlich der Anknüpfungspunkte für die Verfolgung, hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter, der Intensität des Eingriffs und des Gefährdungsmaßstabes überein (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG BVerwG, NVwZ 1994, 500 und InfAuslR 1995, 24). Dies bedeutet, dass die Flüchtlingseigenschaft dann zuzuerkennen ist, wenn der Betreffende in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen bzw. bei nichtstaatlicher Verfolgung entsprechenden Gewicht haben. Ob eine derartige

Anknüpfung vorliegt, ist anhand objektiver Kriterien nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, auf die subjektiven Motive des Verfolgers kommt es nicht an (vgl. zu Art. 16 GG a.F. BVerfGE 80, 315).

Dem Schutzsuchenden muss - aus der Sicht der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung - bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hat der Asylsuchende bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur versagt werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. zu Art. 16 GG a.F. BVerfGE 54, 341 ff., BVerwGE 67, 184 und BVerwG, DÖV 1983, 35).

Hieraus ergibt sich allerdings kein Anspruch darauf, dass ein Vorverfolgter künftig vor jeder denkbaren politischen Verfolgung sicher ist. Demjenigen, der seine Heimat zwar vorverfolgt verlassen hat, dessen aktuelle Gründe für eine ihm zukünftig drohende politische Verfolgung aber keinerlei Verknüpfung zu der bereits erlittenen Verfolgung aufweisen, ist die Rückkehr in sein Heimatland wie einem noch nicht Verfolgten zumutbar (vgl. OVG NRW, Urt. v. 14. August 2003 - 20 A 430/02.A -).

Der Kläger muss gegenwärtig auf Grund des Sturzes des Saddam-Regimes (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 2. November 2004) von dieser Seite keine Verfolgung mehr fürchten. Ebenso fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass die seither errichteten irakischen Behörden den Kläger verfolgen sollten.

Eine Verfolgung des Klägers durch quasistaatliche und nichtstaatliche Akteure gemäß §60 Abs. 1 Satz 4 b) und c) AufenthG lässt sich im Irak ebenfalls nicht feststellen. Konkrete Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung fehlen. Ungeachtet der Bedenken des Bundesamtes gegen die Glaubhaftigkeit des Berichtes des Klägers über die Bedrohung in Telkef ist dieser jedenfalls in seinem Heimatort nicht von Verfolgungsmaßnahmen bedroht, wie noch auszuführen sein wird. Hinsichtlich der Religionsausübung macht der Kläger schon keine hinreichend konkreten Angaben für eine eigene Gefährdung.

Die allgemeine Sicherheitslage ist ausweislich der dem Gericht vorliegenden Berichte auf Grund von Kämpfen mit Aufständischen sowie auf Grund zahlreicher Terroranschläge gegen die Zivilbevölkerung, konfessionell-ethnischer Auseinandersetzungen und allgemeiner Kriminalität trotz Verbesserungen seit Frühsommer 2007 und nachlassender interkonfessioneller Gewalt seit Frühjahr 2008 immer noch verheerend (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. April 2010). Es komme wöchentlich zu über hundert Anschlägen, bei denen zwischen 100 und 200 Todesopfer zu zählen seien. Menschenrechtsorganisationen schätzten die Zahl der zivilen Opfer von April 2003 bis Ende 2006 auf über 40.000 (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008 wurde über Schätzungen zwischen 80.000 und 650.000 Opfern berichtet. Soweit sich die Terroranschläge gegen Mitarbeiter der neuen irakischen Verwaltung, die Streitkräfte der Alliierten und gegen

Personen, die mit den Besatzungsmächten zusammenarbeiten, richten, dabei aber zugleich zahlreiche unbeteiligte Zivilisten treffen, können sie nicht als gezielte Verfolgungsmaßnahme gegen die unbeteiligten Opfer auf Grund bestimmter im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG erheblicher Merkmale betrachtet werden. Vielmehr ist diese Gefährdung lediglich im Rahmen der §§ 60 Abs. 7, 60a AufenthG zu berücksichtigen.

Der Kläger ist auch nicht als Mitglied der Gruppe der Yeziden von einer Gruppenverfolgung bedroht.

Ergibt sich die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers nicht aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen, so kann sie sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 175m.w.N.). Die Annahme einer solchen Gruppenverfolgung setzt eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus. Danach ist eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungsmaßnahmen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, a.a.O., Seite 175 f.).

Diese Voraussetzungen sind für Yeziden derzeit jedenfalls ohne Berücksichtigung ihrer Herkunft nicht erfüllt. Die Zahl der Yeziden im Irak wird mit etwa 200.000 geschätzt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. April 2010 unter II. 2.2.2. (5)). Die Mehrzahl siedelt im nördlichen Irak, vor allem im Gebiet um die Stadt Sindschar sowie in Sheikhan. Yeziden sind wie alle Bewohner des Irak von der allgemeinen problematischen Sicherheitslage mit Entführungen, Plünderungen, Zerstörungen, Sprengstoff- und Bombenangriffen betroffen. Indessen ist zusätzlich zu beachten, dass sie wie auch andere religiöse Minderheiten seit dem Sturz des Saddam-Regimes gezielten Übergriffen von radikalen Islamisten ausgesetzt sind.

So verweist das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 12.08.2009) auf Berichte über mehrere Dutzend Mordfälle an Yeziden im Jahr 2005 vor allem in den Städten Tal Afar und Sindschar. Täter seien danach Muslime gewesen, die Yeziden für ihr nicht den Regeln des Korans entsprechendes Verhalten hätten „bestrafen“ wollen. Am 15. Februar 2007 sei es in der Stadt Scheichan (der Name Ain Sefne steht ebenfalls für diesen Ort) zu gewaltsamen Ausschreitungen zwischen muslimischen Kurden und Yeziden gekommen, bei denen religiöse Zentren der Yeziden, Privathäuser und Geschäfte niedergebrannt worden seien. In Mosul sei am 24. April 2007 ein mit yezidischen Arbeitern besetzter Bus von islamistischen Terroristen überfallen worden, wobei alle 24 Insassen ermordet worden seien. In Sindschar wurden im August 2007 yezidische Dörfer angegriffen, wobei mehrere

hundert Yeziden starben (vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, EZKS, Auskunft vom 26. Mai 2008 an das Verwaltungsgericht Köln).

Aus den dem Gericht vorliegenden Auskünften des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (a.a.O.), der Gesellschaft für bedrohte Völker (vgl. insbesondere Memorandum vom November 2007), des GIGA / Institut für Nahöst-Studien (insbesondere Auskunft vom 7. September 2007) und des UNHCR (insbesondere Auskunft vom 28. Juli 2007) ergibt sich indessen, dass die Gefährdung der Yeziden nicht einheitlich für den gesamten Irak und auch nicht einheitlich für die Gebiete zu beurteilen ist, die formal dem Zentralirak zuzuordnen sind. Der nördliche Teil des Sheikhan-Gebietes (Distrikt Shekhan) gehört bereits de jure zu den kurdisch verwalteten nördlichen Provinzen (vgl. EZKS a.a.O., Bl. 1 ff.), in diesen Provinzen, so teilt der UNHCR mit seiner Auskunft vom 28. Juli 2007 mit, seien Yeziden in jüngster Zeit kaum von Übergriffen betroffen gewesen, zumindest sei in diesen Fällen in der Regel Schutz durch kurdische Behörden gewährleistet gewesen.

Dagegen wird in mehreren Auskünften betont, dass die Gefährdung in der Stadt Mosul besonders hoch sei (EKZS, a.a.O., Bl. 19, und Deutsches Orientinstitut, Auskünfte vom 14. Februar 2005 und 12. September 2005 an die Verwaltungsgerichte Köln und Osnabrück).

Das Sheikhan-Gebiet südlich des de jure zum Nordirak zählenden Bereichs (also der Distrikt Al-Shikhan) gehört zu den sogenannten „umstrittenen Gebieten“. Hierbei gehen die dem Gericht vorliegenden Auskünfte davon aus, dass es sich um de facto kurdisch verwaltete Gebiete handle (UNHCR, Auskunft vom 8. Juli 2007, Bl. 9, GIGA, Auskunft vom 7. September 2007, Bl. 5; so nach zurückhaltenderen Auskünften [„umstrittene Gebiete unter kurdischem Einfluss“] -vgl. etwa EZKS vom 26. Mai 2008, Bl. 11 ff. nun auch EZKS vom 17. Februar 2010, Bl. 11 Fn. 29). Danach ist die Sicherheitslage für Yeziden etwa im Sheikhan-Gebiet signifikant besser ist als im übrigen Gebiet des Zentralirak, auch als in sonstigen yezidischen Siedlungsgebieten wie dem Sindschar-Gebiet. Das Institut für Nahost-Studien (Auskunft vom 7. September 2007) führt aus, dass für Christen und Yeziden hinsichtlich der Sicherheit vor Übergriffen durch die muslimische Bevölkerung und hinsichtlich sonstiger Gefährdungen keine relevanten Unterschiede zwischen den Gebieten bestehe, die formell an die autonome kurdische Region angeschlossen seien und den de facto unter kurdischer Herrschaft stehenden Gebieten. Im Sheikhan-Bezirk gebe es Yeziden, die dort völlig unangefochten lebten und keine Befürchtungen wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit haben müssten (Auskunft des Orient-Instituts vom 12. September 2005 an das Verwaltungsgericht Osnabrück). Auch nach Einschätzung des EZKS vom 26. Mai 2008, Bl. 17 gehört der Sheikhan zu den „eher sicheren umstrittenen Gebieten unter kurdischem Einfluss“ (vgl. a.a.O., Auskunft vom 26. Mai 2008, Bl. 13). Dies hänge mit seiner direkten Anbindung an die de jure kurdisch verwaltete Region zusammen (a.a.O., Bl. 13). In der Auskunft vom 17. Februar 2010 wird die Sicherheitslage als vergleichsweise stabil beschrieben, in der Zeit von Februar 2007 bis September 2008 seien nur fünf Sicherheitsvorfälle registriert.

Im Unterschied hierzu wird die Lage in Sindschar durch das EZKS als außerordentlich prekär eingeschätzt. Hier war es im August 2007 zu den Angriffen gekommen, bei denen mehrere hundert Yeziden starben (a.a.O., Bl. 19). Gerade im Hinblick auf diesen Angriff teilt wiederum die Gesellschaft für bedrohte Völker mit (Memorandum vom November 2007, Bl. 9), es habe die erwartete Fluchtwelle von Yeziden aus dem Gebiet gleichwohl nicht gegeben, u. a. deshalb, weil die Regierung der kurdisch verwalteten Gebiete seit dem 14. August 2007 etwa 400 zusätzliche Polizeikräfte eingesetzt habe, um die yezidische Bevölkerung zu schützen und logistische Hilfe zu leisten. Hinsichtlich der Region Sheikhan wird ausgeführt, es sei von großer Bedeutung, „dass der Terror nicht auf die Region übergreift“. Auch aus dieser Stellungnahme wird somit deutlich, dass trotz der auch im nördlichen Irak für Yeziden bestehenden Gefahren zu differenzieren ist. Es kann dagegen nicht festgestellt werden, dass ungeachtet der Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen für alle Angehörigen der Glaubensgemeinschaft, die vielfach die Mehrheit der Dorfbevölkerung darstellen, eine verdichtete Gefährdungslage im Sinne der zitierten Rechtsprechung besteht, bei der jeder Angehörige der Gruppe allein aufgrund seiner Religionszugehörigkeit jederzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Der Kläger kommt aus einem Ort, der unter kurdischer Kontrolle steht. Dabei kann dahinstehen, ob es neben dem Ort in der Provinz Shekhan noch einen weiteren Ort gleichen Namens in der Nähe von al-Khosh gibt. Jedenfalls stehen nach Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 17. Februar 2010 die Subdistrikte al-Khosh und al-Fayda des Distrikts Tel-kef unter de facto kurdischer Kontrolle. Damit fehlt für den Kläger jedenfalls in seinem Heimatort ein tragfähiger Anhaltspunkt für eine Gefährdung wegen seiner Religionszugehörigkeit.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG können ebenfalls nicht festgestellt werden.

§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, setzt eine individuell konkrete Gefahr und ein geplantes vorsätzliches auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus, (vgl. BVerwG, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 2, NVwZ 1997, 1127, OVG NRW, Urteil vom 16. Februar 1996 - 23 A 5339/94.A-, Blatt 6 ff. m.w.N.). An einer solchen individuellen Gefährdungslage fehlt es hier ebenso wie an einer Gefahr der Todesstrafe gem. § 60 Abs. 3 AufenthG

Die anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen und Anschläge begründen kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Nach dieser Vorschrift werden Angehörige der Zivilbevölkerung geschützt, die im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt sind. Es kann dahinstehen, ob die anhaltenden Sicherheitsprobleme einen bewaffneten Konflikt im Sinne dieser Vorschrift darstellen (vgl. BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 474). Jedenfalls mangelt es an einer individuellen Gefährdung des Klägers. Der Schutz des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG entspricht dem sog. „subsidiären

Schutz" vor ernsthaftem Schaden gem. Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG. Dieser ist in gleicher Weise für individuelle Bedrohungen vorgesehen. Erwägung 26 der Richtlinie belegt, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt sind, grundsätzlich keine Bedrohung im Sinne der Richtlinie darstellen. Allerdings erfasst die Vorschrift auch den Fall einer außergewöhnlichen Situation, die durch einen* so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person der Gefahr individuell ausgesetzt wäre (vgl. EuGH, InfAuslR 2009, 138). Der Grad der willkürlichen Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, ist umso geringer, je mehr er belegen kann, dass er aufgrund der seine persönliche Situation prägenden Umstände spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, a.a.O.). Die Lage im Irak ist nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften nicht von einer so hohen Unsicherheit geprägt, dass jeder Rückkehrer unmittelbar konkret an Leib und Leben gefährdet wäre.

Individuelle Umstände, die eine solche Gefährdung begründen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann nicht festgestellt werden.

Die anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen und Anschläge begründen - soweit sie unterhalb der Schwelle einer Auseinandersetzung gem. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG bleiben - auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG werden Gefahren in einem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60a AufenthG berücksichtigt. Daraus und aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG kann entnommen werden, dass allein individuelle Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG berücksichtigt werden sollen (vgl. BVerwG, DVBl. 1996, 203 (204) zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 474).

Allenfalls in Fällen, in denen trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, die oberste Landesbehörde gleichwohl von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60a AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben, gebieten es die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren (vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG a.a.O.). Unabhängig von der Frage einer solchen Verdichtung bedarf es einer Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG im Wege verfassungskonformer Auslegung zur Zeit nicht. Denn gegenwärtig werden aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz in der Regel keine Abschiebungen in den Irak vorgenommen.

Hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wird auf die angefochtene Verfügung Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Hake